

Ausschreibung
Wartung Brandmeldeanlage; Meldertausch, Anlagenerweiterung
Kliniken Ostalb gkAöR

Leistungsverzeichnis 2026

Verhaltenskodex Bieter

Auftraggeber:

Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt öffentlichen Rechts (gkAöR)
Im Kälblesrain 1
73430 Aalen

1 Betriebsstätte Ostalb-Klinikum Aalen

Im Kälblesrain 1
73430 Aalen
Telefon: 07361 / 55 3304

2 Präambel

Die Kliniken Ostalb bekennen sich zu einer ökologisch, sozial und ethisch verantwortungsvollen Unternehmensführung. Von allen Bietern und Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie diese Grundsätze teilen und in ihren eigenen Organisationen verankern. Dieser Verhaltenskodex bildet die Grundlage für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die nachfolgenden Anforderungen einzuhalten und ihre Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten. „Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.“ Der Kodex orientiert sich an geltenden nationalen Gesetzen – insbesondere dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) – sowie an internationalen Standards wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den ILO Kernarbeitsnormen, den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und dem UN Global Compact.

3 Soziale Verantwortung

3.1 Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangs-, Sklaven oder Schuldknechtschaft ist untersagt. Beschäftigung muss freiwillig erfolgen; Mitarbeitende dürfen ihr Arbeitsverhältnis jederzeit beenden. Misshandlungen, Einschüchterung, psychische oder sexuelle Gewalt sind verboten.

Sicherheitskräfte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn dadurch Menschenrechte verletzt werden könnten.

3.2 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist in allen Produktionsstufen untersagt.

Mindestalter: mindestens 15 Jahre bzw. Ende der Schulpflicht.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht für gefährliche oder gesundheitsgefährdende Tätigkeiten eingesetzt werden.

Werden Kinder angetroffen, sind Maßnahmen zu dokumentieren und der Schulbesuch sicherzustellen.

3.3 Faire Entlohnung

Löhne müssen mindestens dem gesetzlichen oder branchenüblichen Mindestlohn entsprechen – je nachdem, welcher höher ist. Überstunden sind höher zu vergüten.

Lohnabzüge als Strafe sind unzulässig.

Beschäftigte erhalten transparente und regelmäßige Informationen über ihre Vergütung.

3.4 Arbeitszeiten

Die reguläre Arbeitszeit darf 48 Stunden pro Woche nicht regelmäßig überschreiten. Überstunden sind freiwillig und auf maximal 12 Stunden pro Woche begrenzt.

Nach sechs Arbeitstagen ist mindestens ein freier Tag zu gewähren.

3.5 Vereinigungsfreiheit

Das Recht auf Gewerkschaften, Kollektivverhandlungen und Streik wird respektiert. Arbeitnehmervertreter dürfen nicht diskriminiert werden.

Wo gesetzliche Einschränkungen bestehen, sind alternative Formen der Interessenvertretung zu ermöglichen.

3.6 Diskriminierungsverbot

Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Überzeugung oder anderer Merkmale ist untersagt.

Die Würde und Privatsphäre aller Beschäftigten sind zu respektieren.

3.7 Gesundheit und Sicherheit

Der Bieter stellt ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld sicher. Risiken sind zu minimieren, Unfälle zu verhindern und Überlastung zu vermeiden.

Beschäftigte werden regelmäßig geschult.

Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen ist sicherzustellen.

4 Umwelt- und Ressourcenschutz

4.1 Schutz natürlicher Lebensgrundlagen

Kein Entzug von Land, Wasser oder Wäldern unter Verletzung legitimer Rechte.

Keine erheblichen Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen.

Kein übermäßiger Wasserverbrauch, der die Versorgung der Bevölkerung gefährdet.

4.2 Abwasser

Abwasser ist zu überwachen, zu prüfen und bei Bedarf zu behandeln. Maßnahmen zur Reduktion der Abwassermenge sind umzusetzen.

4.3 Emissionen

Luft-, Lärm- und Treibhausgasemissionen sind zu überwachen und zu minimieren. Abgasreinigungssysteme sind regelmäßig zu prüfen.

4.4 Abfall und gefährliche Stoffe

Abfälle sind zu reduzieren, sicher zu handhaben und verantwortungsvoll zu entsorgen.

Internationale Abkommen (Basler Übereinkommen vom 22.03.1989, Übereinkommen von Minamata vom 10.10.2013 und Stockholmer Übereinkommen vom 23.05.2001) sind in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Gefährliche Stoffe sind sicher zu lagern, zu transportieren und zu entsorgen.

4.5 Ressourcenverbrauch

Energie, Wasser und Rohstoffe sind sparsam einzusetzen. Recycling, Wiederverwendung und effiziente Produktionsprozesse sind zu fördern.

4.6 Energieeffizienz

Energieverbrauch ist zu dokumentieren und wirtschaftliche Einsparmaßnahmen sind umzusetzen.

4.7 Konfliktmineralien

Für Zinn, Wolfram, Tantal, Gold und weitere kritische Rohstoffe gelten die OECD Leitsätze für verantwortungsvolle Lieferketten. Schmelzen und Raffinerien ohne auditierte Sorgfaltsprozesse dürfen nicht genutzt werden.

5 Ethisches Geschäftsverhalten

5.1 Fairer Wettbewerb

Kartellrecht ist einzuhalten. Preis oder Konditionsabsprachen sind verboten.

5.2 Datenschutz und Vertraulichkeit

Persönliche Daten sind gemäß geltendem Recht zu schützen. Informationen dürfen nur rechtmäßig erhoben, verarbeitet und weitergegeben werden.

5.3 Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Know how Transfer erfolgt nur unter Wahrung der Schutzrechte.

5.4 Integrität und Antikorruption

Null Toleranz gegenüber Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung. Angemessene Kontroll- und Überwachungsmechanismen sind einzurichten.

6 Umsetzung, Kontrolle und Sanktionen

6.1 Risikoanalyse und Meldung

Bieter müssen Risiken in ihrer Lieferkette identifizieren und geeignete Maßnahmen ergreifen. Bei Verdachtsfällen sind die Kliniken Ostalb unverzüglich zu informieren.

6.2 Audits

Das Unternehmen kann jährlich oder anlassbezogen Audits durchführen.

Audits werden angekündigt und finden während der üblichen Geschäftszeiten statt.

Datenschutzrechtliche Einwände sind möglich.

6.3 Verstöße

Verstöße werden schriftlich mitgeteilt. Es wird eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt.

Bei schwerwiegenden oder nicht behobenen Verstößen kann die Geschäftsbeziehung beendet werden.

7 Schlussbestimmungen

Dieser Verhaltenskodex ist Bestandteil der Geschäftsbeziehung und tritt mit Unterzeichnung in Kraft.